

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 7 (1921)
Heft: 38

Artikel: Bemerkungen zu einem Kreisschreiben
Autor: D.Sch.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-536257>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

betont, daß es die größte Torheit wäre, die ganze Namengebung dem Schüler auf einmal bieten zu wollen. Der Schüler lernt davon vornezu nur so viel, als er eben braucht und ev. auch der Lehrer mit ihm; mithin in der 1. Tonart nur 7 Tonworte. In jeder folgenden neuen Tonart kommt nur 1 neues Tonwort hinzu. In diesem Ausmaße lernen das alle Kinder, auch 6- und 7-jährige, spielend leicht. Diese Eijs'schen „Tonworte“ tragen später ungeahnt viel zum richtigen Treffen bei. Der Wechsel der

Vokale und Konsonanten in ihrer planmäßigen Anordnung wirkt geradezu suggestiv, so daß man wirklich staunt. Schulkinder sangen mir nach 30 Stunden Unterricht schon beliebige Seiten aus dem römischen Gradualbuch (Ausgabe Medizaea auf 5 Linien; bei Bustet in Regensburg) in den Noten nahezu fehlerlos vom Blatte. Es gibt keine Gesangsmethode auf der ganzen Welt, welche in derselben Zeit dieses Resultat, ja auch nur ein ähnliches erreichte. (Schluß folgt.)

Bemerkungen zu einem Kreisschreiben.

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern erließ im Juli 1921 ein Kreisschreiben, worin er verschiedene Strafarten verurteilt.

1. Das Sizenzlassen der Kinder wird als verwerflich bezeichnet. Wenn unter Sizenzlassen der Schüler das beabsichtigte „Nicht-nachbringen“ gemeint ist, dann ist diese Strafe nicht nur verwerflich, sondern ein trauriges, elendes Erziehungsmittel. Ein Lehrer, der es mit seiner Aufgabe ernst nimmt, wird solch gewissenlose Strafmittel nicht anwenden!

Ist unter „Sizenzlassen“ das Sizzen auf dem Boden gemeint, dann wird die Theorie diese Strafe unter allen Umständen ablehnen, die Praxis sie in einigen wenigen Fällen als berechtigt halten.

Ist unter „Sizenzlassen“ das Nichtnachrücken in eine andere Klasse gemeint? Raum. Zwei Fälle aus dem Schulleben:

Da habe ich einen Schüler mit wenig Talent. Er kann und kann in der vierten Klasse nicht nachkommen, trotzdem sich Lehrer und Eltern alle Mühe geben. Es fehlt dem Kinde was. Sein Geist ist noch nicht genügend entwickelt, um all die schweren Sachen aufzufassen. Der Lehrer sieht, in einem Jahre wird das Kind wahrscheinlich nachkommen. Erweise ich dem Kinde nun einen größern Dienst, wenn ich es nochmals in der gleichen Klasse behalte, wo es mit Gewinn alles wiederholen wird, oder wenn ich es in die folgende Stufe steigen lasse, wo es ohne Gewinn arbeiten wird?

Kann ein solches Kind nicht steigen, dann ist dies für den Kleinen keine Unehr. Es sollen dann aber auch die Eltern und Lehrer und Schulfreunde ihn mit gebührender Rücksicht behandeln, ihn nicht auslachen, nicht strafen und nicht „hänselfn“. Diesem „Nichtsteigenkönnen“ muß der Charakter der Strafe genommen werden. Ist dies mög-

lich, dann wird manches Kind weniger weinen und bei richtiger Aufklärung und Behandlung begreifen, daß es besser ist, nochmals in der gleichen Klasse zu verbleiben. Nebenbei ein Gedanke: Kinder, deren Geist in den oberen Klassen dem Unterrichte nicht mehr zu folgen vermag, deren Geist einfach zurückgeblieben ist, sollten aus der Klasse entlassen werden und ein Jahr daheim bleiben können, um dann im nächsten Schuljahr die gleiche Klasse zu wiederholen! (Aber kommt es dem Alter nach zwei Jahre in Rückstand. D. Sch.)

Einen Schüler dagegen, der das ganze Jahr mit größtem Unfleiß die Schule besuchte, sollte ich am Ende des Jahres nicht sizzen lassen dürfen? Dieser Faulenzer verdient ein gehöriges Denkzeichen, er verdient diese Strafe! Oder wer von Praktikern ist anderer Meinung?

Was die andern, im Rundschreiben erwähnten Strafen anbetrifft, so darf man füglich sagen: „Ein vernünftiger Lehrer wendet sie nicht an!“

Ein Bedenken bei öffentlicher Bekanntmachung solcher Verordnungen kann ich nicht unterdrücken: Wer bürgt mir dafür, daß nun nicht eines Tages ein unvernünftiger Vater mir ins Schulzimmer rennt, die Verordnung in der Hand und mir, der ich es doch mit den Kleinen so gut meine, den Text so recht nach grobianischer Art liest? Wer will es ihm verargen? Niemand! Hat er recht? Das Blatt in seiner Hand sagt es: „Er hat recht!“ Und der Lehrer? Und die Achtung, die Erziehung? F. St.

(Wir vermögen dieses Bedenken des verehrten Einsenders nicht zu teilen. Jede Verordnung, jedes Gesetz findet oft eine unvernünftige Auslegung, daran ist aber nicht die Verordnung schuld. D. Sch.)